

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21 BauNVO)

	bei Z =	GRZ	GFZ
WR (§ 3 BauNVO)	1	0,4	0,5
WR (§ 3 BauNVO)	2	0,4	0,8
WR (§ 3 BauNVO)	3	0,4	1,0
WR (§ 3 BauNVO)	4	0,4	1,1

1.13 Ausnahmen

im Sinne von § 3 Abs.3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO allgemein zulässig

1.14 Zahl der Vollgeschosse
(§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)

zwingend -
entsprechend den Einschrieben im Plan

1.15 Dachgeschosse
(§ 2 Abs.4 Ziff 1 LBO)

Soweit Pultdächer vorgeschrieben sind, werden Dachgeschosse zugelassen.

Der Abstand der Frontseite des Pultdaches zur Gebäudefront muß mindestens 3 m betragen (s.Zeichenerklärg.)

1.16 Traufhöhe

Die Höhe der Gebäude mit Pultdächern darf an der Traufseite

bei zweigeschossiger Bauweise 7,00 m und

bei dreigeschossiger Bauweise 9,75 m

- gemessen von der EFH - nicht überschreiten

1.2 Bauweise
(§ 22 Abs.4 BauNVO)

Abweichende Bauweise:

a₁ Gebäude sind als Hausgruppen ohne seitlichen Grenzabstand innerhalb der Baugrenzen entsprechend den Planeinzeichnungen zu errichten.

Soweit die Garagen innerhalb eines Gebäudes festgesetzt sind, (schwarz gestrichelt), ist die Lage entlang der Straßenfront verschiebbar.

a₂ Gebäude sind als Einzelhäuser entsprechend den Planeinzeichnungen ohne seitlichen Grenzabstand innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
(Die Lage der Garagen ist verbindlich im Plan dargestellt).

a₃ Die Gebäude sind als Hausgruppen ohne seitlichen Grenzabstand innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
(Die Lage der Garagen ist verbindlich, soweit sie im Plan dargestellt sind).

a₄ Die Gebäude sind als Hausgruppen innerhalb der Baugrenzen entsprechend den Planeinzeichnungen zu errichten.

- 1.3 Stellung der Gebäude
(§ 9 Abs.1 Buchst.b BBauG)
- 1.4 Garagen
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. e BBauG)
- 1.5 Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. e BBauG)
- 1.6 Nebenanlagen
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.1 d BBauG)
- 2.3 Dachform
(§ 111 Abs. 1 LBO)
- 2.4 Dachneigung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
- 2.5 Firstrichtung
- 2.6 Einfriedigungen
(§ 111 Abs.1 Nr. 4 LBO)
- geändert durch Satzung vom 15.09.1982*
- 2.7 Auffüllungen und Abgrabungen

stellt sind.
a⁴ Die Gebäude sind als Hausgruppen innerhalb der Baugrenzen entsprechend den Planeinzeichnungen zu errichten.

(Soweit die Garagen innerhalb eines Gebäudes festgesetzt sind, ist die Lage entlang der Straßenfront verschiebbar).

Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet

Die Lage der Garagen ist verbindlich, soweit sie im Plan rot gestrichelt dargestellt ist. Soweit die Garagen innerhalb eines Gebäudes dargestellt sind (schwarz gestrichelt), ist die Lage entlang der Straßenfront verschiebbar.

Bei Häusern mit Gebeldach können die Garagen unter das Gebäudedach einbezogen werden, wenn die Garagen innerhalb der Baugrenzen ausgewiesen sind.

Bei Sammelgaragen dürfen Vorplätze nicht abgegrenzt oder durch Pfosten markiert werden.

Die Darstellung der Stellplätze im Plan gilt als Richtlinie

im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

Die festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhen sind verbindlich und einzuhalten

Satteldach, Pultdach und Flachdach; entsprechend den Einschrieben im Plan

Entsprechend den Einschrieben im Plan

Entsprechend den Einschrieben im Plan

Vorgärten (Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der Eingangsseite der Gebäude) sind ohne Einfriedigungen mit losen Baum- und Strauchgruppen anzulegen.

Als Grenzeinfriedigungen im eingeschossigen Bereich können Spanndrähte an Holzpfeilen und weitmaschigen Knotenzäunen von max. 1 m Höhe verwendet werden.

Das umgebende Gelände ist bis mindestens 50 cm unter Erdgeschoßfußbodenhöhe aufzufüllen, mit Ausnahme entlang der Eingangs- und Garagenseiten.

Anlagen:

2 Blatt Längenschnitte

Gefertigt:

Korntal, den

18. Febr. 1971

... gez. Feil ...

(Ob.Reg.Verm.Rat)

Verfahrensvermerke

Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am 1.3.1971, 165

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 15.3.1971 bis 15.4.1971

Auslegung bekannt gemacht am 5.3.1971 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münchingen (Nr. 9)

Träger öffentlicher Belange verständigt am 17.3.1971

bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch ...

Bedenken und Anregungen vom Gemeinderat beraten und abgewiesen am 26.4.1971, 132

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 26.4.1971, 132

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom ^{Landratsamt} Leonberg mit Erlaß vom 23.8.1971 Nr. VI 612.21

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG ^{ab} vom 3.9.1971 bis ...

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 3.9.1971 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münchingen Nr. 35

bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch ...

In Kraft getreten am 3.9.1971 ...

Münchingen, den 3.9.1971

(Unterschrift)



[Handwritten signature]
Bürgermeister

WERRE

Stadt Korntal - Münchingen
- Bürgermeisteramt -

S a t z u n g

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Einfriedigungen für das Gebiet des Bebauungsplans "Werre" (505/540) im Stadtteil Münchingen

Aufgrund von § 111 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 2. September 1982 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Einfriedigungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Werre" (505/540) im Stadtteil Münchingen beschlossen:

§ 1

Die seit dem 17.5.1979 rechtsverbindliche Satzung über Einfriedigungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Werre"(505/540) im Stadtteil Münchingen wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Einfriedigung

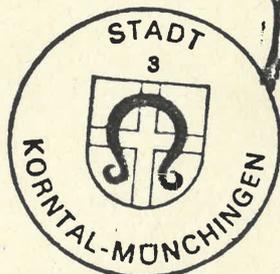
Als Einfriedigungen sind zulässig:

- Hecken unter Beachtung des Baden-Württ. Gesetzes über das Nachbarrecht. Die Hecken dürfen innenliegend mit einem Spanndraht oder Drahtzaun bis zu 0,90 m Höhe versehen werden.
- Spanndraht, Drahtzaun oder Holzscherenzaun auf der Grundstücksgrenze mit Hinterpflanzung. Die Zäune dürfen 0,90 m Höhe nicht überschreiten.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seit dem 17.5.1979 rechtsverbindliche Satzung über Einfriedigungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Werre" (505/540) im Stadtteil Münchingen außer Kraft.

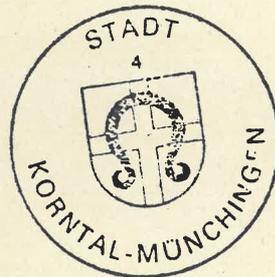
Korntal-Münchingen, den 15.09.1982



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Einfriedigungen für das Gebiet des Bebauungsplans "Werre" (505/540) im Stadtteil Münchingen ist mit Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg vom 8. April 1983, Az: 21-621.41 genehmigt und mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Bereithaltung zur Einsichtnahme im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen vom 11. Mai 1983 rechtsverbindlich geworden.

Korntal-Münchingen, den 16.6.1983



[Handwritten signature]
Bürgermeister